

06.11.91

VP - In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Verkehr

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die vorübergehende Weiterverwendung des grünen Pfeilschildes an Lichtzeichenanlagen

A. Zielsetzung

Vermeidung von Beeinträchtigungen der Sicherheit des Verkehrs bei der Weiterverwendung der grünen Pfeilschilder.

B. Lösung

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift stellt Kriterien auf, die bei der Weiterverwendung des grünen Pfeilschildes beachtet werden müssen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Länder werden nicht mit Kosten belastet.

- 2 -
Bundesrat

Drucksache 679/91

06.11.91

VP - In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Verkehr

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die vorüber-
gehende Weiterverwendung des grünen Pfeilschildes an Lichtzeichen-
anlagen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 920 01 - Str 167/91

Bonn, den 6. November 1991

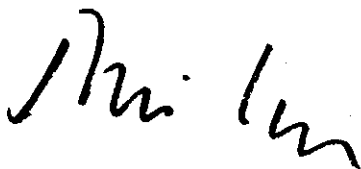
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu er-
lassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung
über die vorübergehende Weiterverwendung des grünen
Pfeilschildes an Lichtzeichenanlagen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

**zur Verordnung über die vorübergehende Weiterverwendung
des grünen Pfeilschildes an Lichtzeichenanlagen**

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), erläßt der Bundesminister für Verkehr folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Zu § 1 Abs. 1:

1. Nach dem 30. Juni 1991 noch angebrachte grüne Pfeilschilder dürfen nicht mehr gezeigt werden.
2. Grüne Pfeilschilder, die vor dem 1. Juli 1991 angebracht worden sind, dürfen nicht mehr gezeigt werden, wenn
 1. dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert wird,
 2. der grüne Pfeil gem. § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 Straßenverkehrs-Ordnung verwendet wird
 3. Pfeile in den Lichtzeichen die Fahrtrichtung vorschreiben,
 4. beim Rechtsabbiegen Gleise von Schienenfahrzeugen gekreuzt oder befahren werden müssen oder

5. beim Rechtsabbiegen starker Fußgänger- oder Radverkehr, der seinerseits freigegeben ist, gekreuzt werden muß.
3. Bei Weiterverwendung des grünen Pfeilschildes müssen die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden das damit in Verbindung stehende Unfallgeschehen beobachten und auswerten. Bei Unfallhäufung ist die Verwendung nicht mehr gestattet.
4. An Kreuzungen und Einmündungen, die häufig von Blinden oder sehbehinderten Verkehrsteilnehmern überquert werden, ist zu prüfen, ob bei Anwendung der Grün-Pfeil-Regelung die Lichtzeichenanlage zur Sicherheit dieses Personenkreises mit akustischen Zusatzeinrichtungen ausgestattet werden muß.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:

Die wissenschaftliche Untersuchung zu den Auswirkungen der Grün-Pfeil-Regelung auf die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluß hat unter anderem auch ergeben, daß die Grün-Pfeil-Regelung nicht uneingeschränkt ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit anwendbar ist. Bestimmte Einsatzvarianten, die sich aus der baulichen Gestaltung der Knotenpunkte, dem Verkehrsaufkommen und der Lichtzeichenregelung ergeben, müssen im Sinne der Sicherheit des Straßenverkehrs ausgeschlossen werden.

Dem trägt diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift Rechnung, indem sie die Bedingungen festlegt, unter denen die Weiterverwendung der grünen Pfeilschilder auf Grund der örtlichen Verhältnisse an den Knotenpunkten, insbesondere der Art der Signalsteuerung oder des Umfangs freigegebenen Fußgängerverkehrs, mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Konflikten und Gefährdungen führen muß.

Ist eine der Bedingungen der Nr. 2 erfüllt, ist eine weitere Verwendung des grünen Pfeilschildes nicht vertretbar. Die Straßenverkehrsbehörden müssen angebrachte und zur Weiterverwendung vorgesehene grüne Pfeilschilder daraufhin überprüfen und gegebenenfalls abbauen.

Neben den in Nr. 1 genannten Bedingungen können auch andere, aus der baulichen Gestaltung des Knotenpunktes (zum Beispiel ungünstige Sichtverhältnisse) oder aus dem Verkehrsaufkommen

(zum Beispiel starker Querverkehr, häufige Nutzung des Knotenpunktes durch linksabbiegende Radfahrer) resultierende Faktoren einer Weiterverwendung des grünen Pfeilschildes entgegenstehen. Es ist daher geboten, daß die Straßenverkehrsbehörden, das mit der Weiterverwendung des grünen Pfeilschildes in Zusammenhang stehende Unfallgeschehen beobachten und auswerten müssen. Unfallhäufung, auch mit geringen Folgen, zeugt von der Ungeeignetheit der Grün-Pfeil-Regelung für die betreffende Zufahrt zum Knotenpunkt. Das Schild ist dann zu entfernen.

Besonderes Augenmerk müssen die Straßenverkehrsbehörden auf die Probleme der Blinden und Sehbehinderten bei Anwendung der Grün-Pfeil-Regelung richten.

19.12.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die
vorübergehende Weiterverwendung des grünen Pfeilschildes an
Lichtzeichenanlagen

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 1 Abs. 1

Der Text zu § 1 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"An Kreuzungen und Einmündungen, die häufig von Blinden oder sehbehinderten Verkehrsteilnehmern überquert werden, ist zu prüfen, ob bei Anwendung der Grün-Pfeil-Regelung die Lichtzeichenanlage zur Sicherheit dieses Personenkreises mit akustischen Zusatzeinrichtungen ausgestattet werden muß."